



## **GESCHÄFTSORDNUNG der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern**

vom 11. November 1959  
- in der Fassung vom 28. November 2011 -

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern hat in ihrer Sitzung vom 28. November 2011 gemäß § 4 Abs. 2 f) ihrer Satzung vom 17. Oktober 1957 in der Fassung vom 06. April 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### I Vollversammlung

#### **§ 1**

Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel am Sitz der IHK statt.

#### **§ 2**

Der Präsident ist berechtigt, zu Sitzungen der Vollversammlung zur Beratung besonderer Themen Gäste und Sachverständige einzuladen. Sie sind gegebenenfalls vor Beginn der Sitzung auf das Erfordernis der Geheimhaltung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

#### **§ 3**

Der Präsident kann einzelnen Mitgliedern der Vollversammlung bestimmte Aufgaben übertragen. In diesen Fällen können ihnen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Akten der IHK zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

#### **§ 4**

Eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen sie sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach dem Tage der Versendung (Poststempel) schriftlich vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

### II Ausschüsse

#### **§ 5**

Die Ausschüsse (§ 6 der Satzung) werden vom Ausschussvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Sitzung ist schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsführung der IHK mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

## **§ 6**

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie hat alle bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Ausschusses widerspricht.

## **§ 7**

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Der Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung weitere Personen zur Sitzung hinzuziehen. § 2 S. 2 u. 3 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

## **§ 8**

Der Ausschussvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sonst der fachlich verantwortliche IHK Mitarbeiter, leitet die Sitzungen.

## **§ 9**

Die Ausschüsse legen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen nieder, über die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Kommt keine einheitliche Meinungsbildung zu Stande, so ist in der Empfehlung besonders darauf hinzuweisen und auf Antrag der Minderheit deren abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen.

## **§ 10**

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

## **§ 11**

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Dieser Ausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12**

Die Niederschrift über die Ausschusssitzungen wird vom Vorsitzenden und vom fachlich verantwortlichen IHK Mitarbeiter unterzeichnet. Danach wird sie allen Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht. § 4 S. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

### III Präsidium

#### **§ 13**

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Wahlleiter für die Wahl des Präsidenten ist das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vollversammlung. Die Wahl der Vizepräsidenten leitet der neugewählte Präsident.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall wird je ein Los mit dem Namen der Anwärter in die Wahlurne gelegt; gewählt ist, wessen Los durch eine von dem Wahlleiter zu bestimmende Person gezogen wird. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

#### **§ 14**

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung ist an keine Form und Frist gebunden. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

#### **§ 15**

Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Falle ihrer Nichtteilnahme an der Sitzung von ihren Stellvertretern, zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Präsidiums zu übermitteln.

### IV Geschäftsführung

#### **§ 16**

Das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsleistungen regelt das Finanzstatut der IHK.

### V Inkrafttreten

#### **§ 17**

Diese Geschäftsordnung findet Anwendung nach Inkrafttreten der von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern am 28. November 2011 beschlossenen Satzung und ersetzt damit die Geschäftsordnung vom 11. November 1959.

Hanau, 28.11.2011

Dr. Norbert Reichhold  
Präsident

Hartwig Rohde  
Hauptgeschäftsführer